

SATZUNG des Vereins **Passhöhe 14 e.V.**

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Passhöhe 14 e.V. Sitz des Vereins ist in Feldberg.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgericht Titisee-Neustadt eingetragen werden.

§ 2 Ziel/Zweck des Vereins

Der Verein Passhöhe 14 e.V. dient gemeinnützigen Zwecken. Die Mitglieder wollen insbesondere folgende Ziele erfüllen:

- Förderung des Gemeinsinns und der Gemeinschaft unter den Mitgliedern im Verein
- Die Gesellschaft hat das Ziel, ein internationales Netzwerk aufzubauen und zu erhalten.
- Die Gemeinsamen Erlebnisse zu wahren und durch weitere Gemeinsamkeiten, wie Feste und Urlaube zu festigen.
- Neuigkeiten über aktuelle Geschehnisse der JH Feldberg auszutauschen und zu verbreiten.

§ 3 Mitglieder des Vereins

(1) Mitglieder können nur Personen werden, die ihren Wehrersatzdienst an der Jugendherberge Feldberg geleistet haben

Personen die sich momentan noch aktiv im in dem Status des Zivildienst befinden, ist die Mitgliedschaft nicht möglich.

Geeignete Bewerber müssen sich einem Eignungstest unterziehen. Dieser Test kann aus mehreren Teilaufgaben, die jeweils von den Mitgliedern des Vorstandes und den Beisitzern festgelegt werden. Darüber hinaus entscheidet ein Gremium über die Tauglichkeit eines Bewerbers.

(2) Zur Erreichung der Ziele und Zwecke der Passhöhe 14 e.V. hat jedes Mitglied die Pflicht, fördernd im Verein mitzuwirken.

(3) Jede Person hat beim Eintritt in die Gesellschaft eine Einlage zu leisten. Dieser Betrag wurde in der Gründungsversammlung beschlossen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet den in der Mitgliederversammlung beschlossen Beitrag zu begleichen.

(5) Die Mitglieder sind verantwortlich für die ständige Aktualität ihrer Daten in dem entsprechenden Informationssystem.

§ 4 Ausscheiden eines Mitglieds

(1) Verletzt ein Mitglied das Ansehen des Vereins oder kommt seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann es von der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Die einmalige Einlage, die das Mitglied einbezahlt hat, bleibt jedoch in der Vereinskasse.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes muß durch eine schriftliche Kündigung an den

§ 5 Geschäftsführung und Vertretungsberechtigung

(1) Die Führung der Geschäfte der Passhöhe 14 obliegt der Vorstandsschaft. Jeder der Vorstände ist allein vertretungsberechtigt. Jedes Mitglied der Vorstandsschaft führt die rechtsverbindlichen Unterschriften des Vereins und vertritt ihn sowohl im Innenverhältnis (gegenüber den Mitgliedern) als auch im Außenverhältnis (gegenüber Dritten).

(2) Die Vorstandsschaft berät über anstehende Angelegenheiten bezüglich der Vereinsarbeit und -führung. Sie führt auch Aufsicht und die Verwaltung des Vereins.

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, drei Beiräten, dem Kassierer und dem Schriftführer.

Unabhängig zur Vorstandsschaft setzt sich der Beirat wie folgt zusammen:

Ab Jahrgang 1997/1998 ist aus jedem Jahrgang ist ein Vertreter als Beirat zu wählen.

Diese Beiräte bilden zusammen mit der Vorstandsschaft das „erweiterte Gremium“

§ 6 Wahlen und Versammlung

(1) Wahlen: Der gesamte Vorstand wird alle zwei Jahre in einer Hauptversammlung durch die aktiven Mitglieder gewählt. Bei der Wahl gilt die einfache Stimmenmehrheit unter der Voraussetzung, daß mindestens 50 % der aktiven Mitglieder an der Wahl teilgenommen haben. Gleiches gilt bei der jahrgangsinternen Beiratswahl.

(2) Versammlung: Die Versammlung muß einmal im Jahr abgehalten werden. Die Mitglieder sind rechtzeitig zu der Versammlung schriftlich einzuladen. Im Vorfeld trifft sich das erweiterte Gremium um die Versammlung vorzubereiten.

(3) außerordentliche Versammlungen: Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn es die gesamte Vorstandsschaft für nötig erachtet oder wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 7 Beschlüsse bei Versammlungen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Ergebnis der Abstimmung festgehalten werden.

§ 8 Wählbarkeit

Wählbar in den Vorstand sind alle aktiven Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 9 ehrenamtliche Tätigkeit

Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes übt sein Amt ehrenamtlich aus.

§ 10 Einlagen

(1) Jedes aktive Mitglied muß die von der Hauptversammlung festgesetzte einmalige Einlage in die Vereinskasse zahlen. Sie wird mit Eintritt in den Verein sofort fällig.

§ 11 Beiträge

§ 12 Vereinsvermögen

Über die Anschaffung des beweglichen Inventars entscheidet der engere Vorstand. Über den Erwerb von unbeweglichen Vermögenswerte entscheidet der erweitere Vorstand. Eigentümer ist der Verein Passhöhe 14 e.V..

§ 13 Verfügungen über das Bankkonto

Über das Bankkonto hat der Vorsand nach §5 Verfügungsvollmacht.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung der Passhöhe 14 e.V. kann nur erfolgen, wenn eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung beschließt. Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen zu gleichen Teilen unter den Mitgliedern verteilt, es sei denn, die Versammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit etwas anderes.

§ 15 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Antrag auf Änderung muß schriftlich in der Tagesordnung mitgeteilt werden.

Die Satzung tritt am 03.06.2001 in Kraft.

Die 1. Gründungsversammlung fand am 17.03.2001 statt.

Die Mitglieder der Passhöhe 14 e.V. haben in der Hauptversammlung vom 03.06.2001 der Satzung vom 03.06.2001 zugestimmt und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift.

Sie beantragen die Eintragung ins Vereinsregister.

Nr.	Name:	Geb. Datum:	Anschrift:	Unterschrift:

